

**Umlaufbeschluss der Kita-Vertragskommission nach § 26
Landesrahmenvertrag
,Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen‘ vom 01.01.2024**

Anpassung §13 LRV Schutz von Kindern und Aktualisierung Anlagen VI und VII des Landesrahmenvertrages ,Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen‘

1. Sachverhalt

Die „Rahmenvereinbarung zum Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe gemäß §§ 8a und 72a SGB VIII“ Anlage VI und die seit dem 01.01.2018 gültige Anlage VII „Kinderschutz-Konzepte in Kindertageseinrichtungen“ mussten aufgrund neue Gesetzgebungsverfahren aktualisiert werden.

2. Beschluss

Vor diesem Hintergrund beschließt Vertragskommission:

1. dass §13 mit Wirkung ab dem 01.01.2024 die folgende Fassung enthält:

„Die Tageseinrichtungen ergreifen die zum Schutz von Kindern erforderlichen Maßnahmen entsprechend der „Rahmenvereinbarung zum Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe gemäß §§ 8a und 72a SGB VIII“ (siehe Anhang VI) und entwickeln ein Schutzkonzept gemäß den Anforderungen von §§ 45 und 79a SGB VIII (siehe Anhang VII).“

2. dass die bis dato gültige Anlage VI „Rahmenvereinbarung zum Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe gemäß §§ 8a und 72a SGB VIII“ mit Wirkung ab dem 01.01.2024 durch folgende Fassung ersetzt wird (Anlage 1).
3. dass die bis dato gültige Anlage VII „Kinderschutz- Konzepte in Kindertageseinrichtungen“ mit Wirkung ab dem 15.01.2024 durch folgende Fassung ersetzt wird (Anlage 2).